

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2025

- Art. 5 Abs. 2:* Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen.
- Abs. 3:* Grundlage für die Bestimmung des massgebenden Einkommens und Vermögens bildet in der Regel die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern.
- Abs. 4:* ~~Ha~~Haben sich das massgebende Einkommen und Vermögen im Vergleich zur letzten definitiven Steuerveranlagung wesentlich verändert, ~~wird~~werden das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund aktueller Gegebenheiten bestimmt.